

Arendt, Walter; Katzer, Hans; Hoernigk, Rudolf

Article — Digitized Version

Streit um Renten

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Arendt, Walter; Katzer, Hans; Hoernigk, Rudolf (1972) : Streit um Renten, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 52, Iss. 6, pp. 284-294

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/134406>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Streit um Renten

Seit geraumer Zeit wird darüber diskutiert, ob die Einführung einer flexiblen Altersgrenze Vorrang vor einer Anpassung des Rentenniveaus haben soll oder nicht. Welches sind die Argumente in diesem Streit?

Flexible Altersgrenze oder Rentenniveauerhöhung?

Walter Arendt, Bonn

Die gesetzliche Rentenversicherung beruht auf der Solidarität der Generationen. Das heißt: Die Versicherten, die im Arbeitsleben stehen, finanzieren mit ihren Beiträgen die Renten der aus dem Arbeitsleben ausgeschiedenen Versicherten. Das gilt sowohl für die Renten bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit als auch für die Altersruhegelder. Mit ihren Beiträgen sorgen die aktiven Versicherten auch dafür, daß alle Rentner über die Rentenanpassungen am wirtschaftlichen Wachstum beteiligt werden. Wenn die Renten aus einem Kapital gezahlt werden müßten, das von den Rentnern selbst während ihres Arbeitslebens mit ihren Beiträgen an-

gesammelt würde, wäre die Lage der Rentner geradezu katastrophal. Ein Kapital aus den selbst aufgebrauchten Beiträgen wäre in wenigen Jahren durch die Rente aufgezehrt. Die jetzige Rentendynamik, die dem Rentner bis ins hohe Alter eine Beteiligung am Wirtschaftswachstum sichert, wäre ausgeschlossen. Gerade die dynamische Rente aber ist es, die den Rentner auf Dauer vor Armut und Not bewahrt.

Ausgewogenes Reformprogramm

Aus all diesen Gründen ist es meines Erachtens geboten, bei jeder Reform der Renten-

versicherung sowohl die Interessen der Versicherten als auch der Rentner zu wahren. Die Bundesregierung hat sich bei ihrem Reformprogramm zur Weiterentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung streng an diesen Grundsatz gehalten. Die vorgeschlagene Einführung einer flexiblen Altersgrenze kommt den im Arbeitsleben stehenden Versicherten zugute. Für die Rentner sind gezielte strukturelle Verbesserungen vorgesehen. Das Reformprogramm ist in sich ausgewogen. Es führt nicht zu zusätzlichen Beitragsbelastungen für die Versicherten und hält sich im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten. Im Interesse der heutigen Rentner

und im Interesse der Beitragszahler, der Rentner von morgen, wird – auch auf weite Sicht – nichts vorgeschlagen, was die Stabilität und Leistungskraft der Rentenversicherung gefährden könnte. Jeder Rentner und jeder Versicherte kann sicher sein, daß der Rentenanspruch, den er während seines Arbeitslebens mit seinen Beiträgen erworben hat, in vollem Umfang erfüllt wird und daß er durch die alljährlichen Rentenanpassungen darüber hinaus an den Lohn- und Gehaltssteigerungen teilhat. Das gilt auch für die Hinterbliebenen.

Die Ausgangslage

Als die sozialliberale Bundesregierung 1969 die Regierungsverantwortung übernahm, fand sie eine Fülle ungelöster Probleme vor. Auch für die gesetzliche Rentenversicherung hatten sich seit der Neuregelung von 1957 über 130 Änderungswünsche angesammelt, die von Einzelpersonen oder Gruppen an das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung herangetragen worden waren. Diese Wünsche mögen im einzelnen noch so berechtigt sein, sie lassen sich aber natürlich nicht alle in einem Zuge erfüllen.

Hinzu kommt, daß die Haushaltsmisere von 1966 und 1967 sich auch auf die soziale Rentenversicherung ausgewirkt hatte. Zur Stabilisierung der in Unordnung geratenen Bundesfinanzen wurden die Bundeszuschüsse zur Rentenversicherung gekürzt. Zur langfristigen finanziellen Konsolidierung der Rentenversicherung wurde beschlossen, den Beitragssatz in der Rentenversicherung auf zunächst 17 % und mit Wirkung vom 1. Januar 1973 auf 18 % zu erhöhen.

Auch den Rentnern wurde damals ein Stabilisierungsbeitrag abverlangt. Mit Wirkung vom 1. Januar 1968 wurden von jeder

Rente zwei Prozent als Beitrag zur Krankenversicherung der Rentner einbehalten. Die Beteiligung der Rentner an ihrer Krankenversicherung kam praktisch einer Rentenkürzung gleich. Der

Die Autoren unseres Zeitgesprächs:

Walter Arendt, 47, ist seit 1969 Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung. Von 1964 bis 1969 war er Vorsitzender der IG Bergbau.

Hans Katzer, 53, war von 1965 bis 1969 Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung. Er ist u. a. Vorsitzender der Sozialausschüsse der Christlich-Demokratischen Arbeitnehmerschaft.

Rudolf Hoernigk, 66, Prof. Dr. phil., war von 1953-1970 Direktor der Landesversicherungsanstalt Hessen. Seit 1956 ist er Dozent und Honorarprofessor für Sozialversicherung an der Universität Frankfurt.

zweiprozentige Krankenversicherungsbeitrag bewirkte, daß sich die Renten in den Jahren 1968 und 1969 nur um insgesamt 14,7 % gegenüber 1967 erhöhten. Ohne den Krankenversicherungsbeitrag hätte sich in diesen beiden Jahren eine Rentensteigerung um 17 % ergeben.

Der Krankenversicherungsbeitrag wurde von den Rentnern von Anfang an als Unrecht emp-

funden. Auf Initiative der Bundesregierung ist die Beitragspflicht der Rentner zur Krankenversicherung wieder abgeschafft worden. Seit dem 1. Januar 1970 wird die Rente wieder ungekürzt gezahlt. In der Praxis wurde dadurch das Rentenniveau allgemein zusätzlich zur damaligen Rentenanpassung um zwei Prozent angehoben.

Rückzahlung der Krankenversicherungsbeiträge

Darüber hinaus wurden im April dieses Jahres auch die 1968 und 1969 einbehaltenen Krankenversicherungsbeiträge der Rentner zurückerstattet. Als Erstattungsbeträge wurden 40 % der Aprilrente gezahlt, wenn sowohl im Jahre 1968 als auch 1969 Krankenversicherungsbeiträge von der Rente einbehalten worden waren, und 20 % der Aprilrente, wenn die Beiträge in einem der beiden Jahre einbehalten worden waren. Diese Beitragsrückzahlung, die auf eine Initiative der Koalitionsfraktionen der SPD und FDP zurückgeht, hat eine zusätzliche allgemeine Anhebung des Rentenniveaus herbeigeführt. Umgerechnet auf das ganze Jahr ergibt sich aus der einmaligen Rückerstattung eine Rentensteigerung um mehr als 3 bzw. 1,5 %. Zusammen mit der 6,3%igen Rentenanpassung mit Wirkung vom 1. Januar 1972 ist damit das Rentenniveau in diesem Jahr um nahezu 10 % beziehungsweise rund 8 % gegenüber 1971 gestiegen.

Diese Verbesserungen, die durch die günstige finanzielle Entwicklung in der sozialen Rentenversicherung ermöglicht wurden, dürfen bei einer Diskussion über das Rentenniveau nicht außer acht gelassen werden.

Die geltende Rentenformel stellt sicher, daß die Rentner am wirtschaftlichen Wachstum in der

Bundesrepublik Deutschland beteiligt sind. Durch die jährlichen Rentenanpassungen sind die Renten aus der sozialen Rentenversicherung seit 1957 bis heute um mehr als 156 % gestiegen; das bedeutet, daß aus je 100 DM Rente im Jahre 1957 heute mehr als 256 DM geworden sind. Für die Zeit von 1973 bis 1975 sind weitere kräftige Rentenerhöhungen zu erwarten. 1973 werden alle Sozialrenten um 9,5 Prozent steigen. Die Bundesregierung hat den Gesetzentwurf für diese 15. Rentenanpassung bereits vorgelegt. Für 1974 kann schon heute mit einer Rentensteigerung um mehr als 11 % und für 1975 um mehr als 10 % gerechnet werden.

Wirtschaftswachstum und Renten

Mit der Rentenanpassung des Jahres 1973 sind auch für die Rentner die Spätfolgen der wirtschaftlichen Rezession der Jahre 1966 und 1967 überwunden. Da die Renten der Lohn- und Gehaltsentwicklung mit drei- bis vierjährigem Abstand folgen, wirkte sich die Rezession für die Rentner noch 1971 aus. Die verhältnismäßig niedrigen Anpassungssätze der letzten Jahre sind darauf zurückzuführen, daß sich die durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte im Jahre 1967 nur um 3,3 % und im Jahre 1968 nur um 6,1 % erhöht hatten. Demgegenüber betragen die Anpassungssätze in der sozialen Rentenversicherung 8,0 % im Jahre 1967 und 8,1 % im Jahre 1968. In dieser Zeit holten die Rentner gegenüber dem aktiven Erwerbseinkommen auf. In den Jahren 1973 bis 1975 werden sich die hohen Lohnsteigerungsraten der letzten drei Jahre auch auf die Anpassungssätze niederschlagen und die Einkommen der Rentner gegenüber den aktiven Erwerbseinkommen wiederum aufholen. Denn die Erwerbseinkommen werden nach den bisherigen Schätzun-

gen in dieser Zeit durchschnittlich um 7,25 % je Jahr steigen.

Vergleicht man das Nettoarbeitsentgelt aller Versicherten mit dem Renteneinkommen nach einem Arbeitsleben mit 49 bzw. mit 40 anrechnungsfähigen Versicherungsjahren, dann beträgt das Rentenniveau im Jahre 1972 63,3 % bzw. 55,7 % des Nettoarbeitsentgelts. Das ist mehr als in den Jahren 1961 bis 1965. Im Jahre 1975 werden es voraussichtlich 74,8 % beziehungsweise 61,1 % sein. Das Rentenniveau wird dann höher sein als jemals zuvor seit der Rentenreform.

Diese Zahlen machen deutlich, was die soziale Rentenversicherung zu leisten vermag. Dabei verkenne ich nicht, daß das zeitliche Nachhinken der Rentenanpassungen hinter der wirtschaftlichen Entwicklung bei einer Entgeltsteigerung, wie sie in den letzten Jahren zu beobachten war, von den Rentempfängern als unbefriedigend empfunden werden kann. In der Diskussion sollte aber nicht vergessen werden, daß die nachhinkende Rentenanpassung keine Erfindung der letzten Jahre, sondern der CDU/CSU-Mehrheit im Deutschen Bundestag von 1957 ist, die sie damals als antizyklische Maßnahme begründete.

Durchschnittliche Rentenhöhe

In Anbetracht der Tatsache, daß die Rentenerhöhungen in den kommenden Jahren aller Voraussicht nach die Lohnentwicklung übertreffen werden und die Anpassungssätze höher sein werden, als je zuvor seit der Rentenregelung von 1957, besteht aber auch kein Anlaß, die Entwicklung zu dramatisieren. Die Vergangenheit hat gezeigt, daß die Renten entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung steigen, und zwar in einem Maße, daß auch die Rentempfänger trotz des zeitlichen Abstandes der Rentenan-

passung auf die Dauer an dem wirtschaftlichen Aufstieg in dem gleichen Umfang beteiligt sind wie die aktiv Erwerbstätigen.

Auch das heutige Rentenniveau ist nicht so unbefriedigend, wie es manchmal dargestellt wird. Wer 40 bis unter 45 anrechnungsfähige Versicherungsjahre hat, erhält in der Rentenversicherung der Arbeiter heute ein Altersruhegeld von durchschnittlich 632,00 DM monatlich, in der Angestelltenversicherung durchschnittlich 970,70 DM monatlich. Bei 45 bis unter 50 anrechnungsfähigen Versicherungsjahren beträgt das durchschnittliche Altersruhegeld in der Rentenversicherung der Arbeiter monatlich 740,10 DM, in der Rentenversicherung der Angestellten 1040,40 DM. Bei einer Wertung dieses Rentenniveaus ist zu berücksichtigen, daß von allen am 1. Januar 1972 laufenden Renten in der Rentenversicherung der Arbeiter mehr als 55 % und in der Rentenversicherung der Angestellten rund 57 % 40 und mehr anrechnungsfähige Versicherungsjahre aufweisen.

Bei der Beurteilung der genannten Zahlen über die Rentenhöhe ist auch zu berücksichtigen, daß in vielen Fällen neben die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung weitere Leistungen der Alterssicherung treten. Zunehmende Bedeutung gewinnt dabei die betriebliche Altersversorgung. Obwohl hier zuverlässige Feststellungen besonders schwierig sind, kann heute immerhin davon ausgegangen werden, daß zwischen 30 und 60 Prozent der Arbeitnehmer in den Genuß betrieblicher (und überbetrieblicher) Pensionen gelangen; nicht berücksichtigt sind dabei die Arbeiter und Angestellten des öffentlichen Dienstes, für die tarifvertraglich begründete Zusatzversicherungen bestehen. Die durchschnittliche Höhe der betrieblichen Alters-

versorgung dürfte bei etwa 10 bis 15 % des letzten Arbeitsentgelts liegen.

Erhöhung des Rentenniveaus

Vordringlich und notwendig ist eine Erhöhung all der Renten, die trotz eines erfüllten Arbeitslebens des Versicherten unterhalb der normalerweise erreichbaren Rentenhöhe liegen. Wenn Versicherte mit mehr als 35 anrechnungsfähigen Versicherungsjahren eine Rente beziehen, die weit unterhalb des allgemein erreichbaren Durchschnitts liegt, dann sind dafür Gründe maßgebend, die vom Versicherten selbst nicht beeinflußt werden konnten. Ein unterdurchschnittliches Lohnniveau in bestimmten Wirtschaftszweigen oder wirtschaftlich schwach strukturierten Gebieten, witterungsbedingte Lohnausfälle oder die Diskriminierung der Frauen bei der Entlohnung in früheren Jahren sind von den Versicherten nicht zu vertreten. Im Grundsatz sind sich daher alle verantwortlichen Sozialpolitiker heute darüber einig, daß hier mit Vorrang die aus diesen Ursachen entstehenden Nachteile bei der Rente beseitigt werden müssen. Die Bundesregierung hat daher als einen der Schwerpunkte ihres Rentenreformprogramms die Einführung einer Rente nach einem Mindesteinkommen beschlossen, um diese Nachteile bei der Rente auszugleichen.

Notwendigkeit einer flexiblen Altersgrenze

Durch die Gewährung eines zusätzlichen Versicherungsjahres an Frauen für jedes lebend geborene Kind sollen außerdem die Nachteile bei der Rentenfestsetzung ausgeglichen werden, die Frauen jetzt dadurch haben, daß sie nach der Geburt eines Kindes ihre Erwerbstätigkeit zeitweilig oder auf Dauer unterbrechen. Mit diesem Rentenzuschlag wird erstmals in der

Geschichte der sozialen Rentenversicherung die Leistung der Hausfrau und Mutter für die Gesellschaft bei der Rente berücksichtigt.

Die Notwendigkeit der Änderung der starren Altersgrenze ist heute ebenfalls allgemein anerkannt. Dafür sprechen vor allem medizinische Gründe. Die große Zahl der von den Versicherungsträgern vorzeitig gewährten Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten zeigt mit aller Deutlichkeit, daß die individuelle Leistungsfähigkeit der Versicherten im Alter sehr unterschiedlich ist. Bei der Gestaltung der Altersgrenze muß auf diesen Tatbestand Rücksicht genommen werden. Es ist den Versicherten nicht mehr zuzumuten, daß sie nach einem langen Arbeitsleben kurz vor Erreichen des 65. Lebensjahres erst in einem von ihnen als Belastung empfundenen Verfahren dem Versicherungsträger ihre Erwerbsunfähigkeit nachweisen müssen, um vorzeitig in den Genuß einer Rente zu kommen. An die Stelle der Entscheidung eines nicht Betroffenen muß daher in Zukunft die eigenverantwortliche Entscheidung der Betroffenen treten. Dadurch wird den Versicherten in der sozialen Rentenversicherung ein größerer Freiheitsspielraum bei der Gestaltung ihres Lebensabends eingeräumt und ein Beitrag zur Humanisierung des Arbeitslebens geleistet.

Die Einführung der flexiblen Altersgrenze ist aber nicht nur aus diesem Grunde ein Gebot größerer sozialer Gerechtigkeit. Die aktiven Versicherten finanzieren mit ihren Beiträgen die Leistungen an die Rentner. Es ist deshalb gerechtfertigt, einen Teil der Mittel, die von den im Erwerbsleben stehenden Versicherten zur Finanzierung der Leistungen der sozialen Rentenversicherung aufgebracht werden, für die Einführung der flexiblen Altersgrenze zu nut-

zen. Dadurch wird die Beitragserhöhung ab 1. Januar 1973 auf 18 % der Entgelte auch für die heutigen Versicherten verständlicher.

Finanzielle Solidität als Voraussetzung

Bei der Vorlage des Rentenreformgesetzes hat sich die Bundesregierung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten gehalten, die sich auf Grund vorsichtiger Vorausschätzungen über die finanzielle Leistungsfähigkeit der sozialen Rentenversicherung boten. Überschüsse, mit denen Leistungsverbesserungen finanziert werden können, müssen erst in Zukunft erwirtschaftet werden. Mit dem Rentenreformgesetz hat die Bundesregierung ein sozialpolitisches Konzept entwickelt, das sowohl den finanziellen Möglichkeiten der sozialen Rentenversicherung als auch den Erfordernissen gerecht wird, die eine veränderte soziale Wirklichkeit an die verantwortlichen Sozialpolitiker stellt. Denn die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Leistungsverbesserungen kommen gerade den Versicherten und Rentnern zugute, die ihrer am meisten bedürfen. Die Alternativfrage „Flexible Altersgrenze oder Rentenniveauerhöhung“ ist daher nach den Vorstellungen der Bundesregierung nicht richtig gestellt. In den Fällen, in denen eine Erhöhung des Rentenniveaus notwendig war und aus sozialen Gründen nicht aufgeschoben werden sollte, hat die Bundesregierung gehandelt und die entsprechenden Maßnahmen vorgeschlagen. Sie will darüber hinaus durch ihre Vorschläge zur Einführung einer flexiblen Altersgrenze das Los der älteren Arbeitnehmer entscheidend verbessern. Diese Leistungsverbesserungen sind finanziell solide fundiert.

Nunmehr liegt die Entscheidung über die Rentenreform

beim Deutschen Bundestag. Auch hier wird der Grundsatz zu beachten sein, daß das finanzielle Fundament der sozialen Rentenversicherung nicht gefährdet werden darf. Finanziell nicht abgesicherte Änderungen würden weder den Rentnern noch den aktiven Versicherten nutzen, sondern eher noch das Vertrauen in die soziale Rentenversicherung erschüttern. Der innere Friede könnte gestört, die Solidarge-

meinschaft aller Versicherten gesprengt werden.

Diese Gefahren werden durch das Rentenreformprogramm der Bundesregierung nicht heraufbeschworen. Die vorgeschlagenen Neuordnungen: Einführung der flexiblen Altersgrenze, gezielte Anhebung von Kleinrenten trotz erfülltem Arbeitsleben, Anrechnung eines Babyjahres für versicherte Mütter, Regelungen des Versorgungsausgleichs bei

Ehescheidungen und die Öffnung der Rentenversicherung für Selbständige, mithelfende Familienangehörige und nicht erwerbstätige Hausfrauen halten sich streng im Rahmen der Finanzkraft der sozialen Rentenversicherungen. Hier wird nichts vorgeschlagen, was finanziell nicht zu realisieren ist. Es wird aber auch nichts unterlassen, was auf Grund der langfristigen Vorausberechnungen zu verwirklichen ist.

Erhöhung des Rentenniveaus hat Vorrang

Hans Katzer, Bonn

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hat in dieser Legislaturperiode ein umfangreiches eigenes Programm zur Weiterentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung vorgelegt. In einer Reihe von Gesetzentwürfen, die zum Teil vor der Vorlage des Regierungsprogramms im Deutschen Bundestag eingebracht wurden, ist dieses Programm konkretisiert worden:

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes vom 16. Dezember 1970 (Nichtanrechnung von 50 % der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Leistungen der Sozialhilfe);

Öffnung der gesetzlichen Rentenversicherung für Selbständige vom 6. Mai 1971 (Versicherungspflicht auf Antrag für Selbständige, besondere Hilfen für ältere Selbständige und flankierende steuerliche Maßnahmen);

Verbesserung der Alterssicherung für Frauen und Kleinstrentner vom 21. September 1971 (Erhöhung der Rentenbemessungsgrundlage für Kleinrent-

ner auf 85 % des Durchschnittsverdienstes, wenn 25 Pflichtversicherungsjahre vorliegen);

15. Rentenanpassungsgesetz vom 21. September 1971 (Rentenanpassung jeweils bereits am 1. Juli statt am 1. Januar des folgenden Jahres);

Sicherung der bruttolohnbezogenen dynamischen Rente vom 11. April 1972. (Die Rentenanpassung soll so erfolgen, daß das Rentenniveau auf Dauer 50 % erreicht.)

Diese Initiativen erfordern einen Aufwand bei den gesetzlichen Rentenversicherungen von rd. 90 Mrd. DM bis 1986. Nach den Vorausschätzungen der Bundesregierung stehen dem rechnerisch verfügbare Überschüsse der gesetzlichen Rentenversicherung von rd. 170 Mrd. DM gegenüber.

Kernpunkt des Rentenprogramms

Kernpunkt des Rentenprogramms der CDU/CSU ist die Anhebung des Rentenniveaus.

Die Bundestagsfraktion der Unionsparteien (CDU/CSU) und die von CDU/CSU geführten Länderregierungen haben wiederholt Vorstöße zur Erhöhung des Rentenniveaus unternommen. Nachdem der erste Vorstoß, durch Erhöhung des Rentenanpassungssatzes von 6,3 % auf 11,3 % ab 1. Januar 1972 die 1958 unterbliebene Rentenanpassung zum Teil nachzuholen, am Widerstand der SPD und der FDP gescheitert war, setzen sich die Unionsparteien jetzt dafür ein, die nachzuholende Rentenanpassung dadurch zu vollziehen, daß künftig die Renten bereits am 1. Juli und nicht erst am 1. Januar des folgenden Jahres erhöht werden. Der Abstand der Rentenanpassung zur Lohnentwicklung soll also nach unserem Willen um ein halbes Jahr verkürzt werden. Am 1. Juli 1972 sollen die Renten um 9,5 % erhöht werden.

Eine Reihe von Gegeneinwänden werden gegen diesen Vorschlag vorgebracht, auf die ich eingehen werde. Verwun-

dem muß nur, daß gerade diejenigen besonders kritisch sind, die – wie die SPD – früher selbst für eine Nachholung der 1958 unterlassenen Rentenanpassung eingetreten sind und die – wie der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) – früher immer eine Rente in Höhe von 75 % der Bruttoentgelte angestrebt haben.

Gründe für die Erhöhung des Rentenniveaus

Warum tritt die CDU/CSU für eine Erhöhung des Rentenniveaus ein?

Die Preise sind seit gut zwei Jahren aus den Fugen geraten. Folge: Die Rentenanpassung von 5,5 % zu Beginn des Jahres 1971 ist durch den Preisanstieg aufgezehrt worden.

Real haben die Rentner erstmals seit vielen Jahren keine Verbesserung ihres Lebensstandards erfahren. Auch die Rentenanpassung von 6,3 % zu Beginn dieses Jahres bringt den Rentnern bei anhaltend inflationärer Entwicklung wenig bis gar nichts. Die Deutsche Bundesbank stellte deshalb in ihrem letzten Geschäftsbericht fest: „Die Rentner zählten in den letzten Jahren eindeutig zu den Leidtragenden des gesamtwirtschaftlichen ‚Verteilungskampfes‘.“ Mit Recht weist die Deutsche Bundesbank darauf hin, daß diese Entwicklung nicht nur vorübergehender Natur ist.

Die Erklärung dafür ist: Die Renten folgen seit der unterlassenen Rentenanpassung von 1958 der Lohnentwicklung mit rund 4jähriger Verzögerung. Die inflationär aufgeblähten Lohnsteigerungen haben dazu geführt, daß sich der Abstand zwischen den Löhnen und Renten auf ein seit 1957 nicht mehr gekanntes Maß vergrößert hat. Selbst nach 40 Beitragsjahren erreicht die Rente heute nur noch 41 % der vergleichbaren Arbeitsentgelte. Und dies, ob-

wohl man mit der Beitragssatzerhöhung auf 18 % im Jahr 1973, die zur Zeit der Großen Koalition beschlossen wurde, das Rentenniveau bei wenigstens 50 % stabilisieren wollte.

In Wirklichkeit sieht die Situation für die Rentner noch ungünstiger aus, weil viele Rentner keine 40 Versicherungsjahre aufweisen können und oft nur unterdurchschnittlich verdient haben. Das volle Ausmaß der Inflationsschäden offenbart die nachstehende Übersicht. Sie zeigt, daß die inflationäre Entwicklung die Erfolge der Rentenreform von 1957 auszuhöhlen droht.

Überschüsse durch eingesparte Renten

Den niedrigsten Renten seit der Rentenreform von 1957 stehen die größten Überschüsse in der Rentenversicherung seit

1957 gegenüber. Nach den jüngsten Vorausschätzungen soll das Vermögen der Rentenversicherungen im Jahre 1986 über 200 Mrd. DM betragen. Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung gibt in seinem letzten Jahresgutachten die Erklärung für den Großteil dieser Überschüsse: „Diese Formel der verzögerten Rentenanpassung beruht auf der Annahme, daß das Preisniveau stabil bleibt oder daß es zumindest keine Beschleunigung einer schleichenden Geldentwertung gibt. Andernfalls müssen die durchschnittlichen Renteneinkommen immer stärker hinter dem angestrebten Verhältnis zwischen Renteneinkommen und Arbeitsentkommen vor Eintritt in das Rentenalter zurückbleiben. Gleichzeitig nehmen bei unveränderten Beitragssätzen die Überschüsse der Sozialversiche-

Durchschnittshöhe der laufenden Versichertenrenten in der ArV, AnV; durchschnittliche Bruttomonatsarbeitsentgelte aller Versicherten der ArV und AnV in DM/Monat bzw. RM/Monat

Jahr	Durchschnittshöhe der laufenden Rente in der		Durchschnittslohn brutto	(1) in % von (3)	(2) in % von (3)
	ArV	AnV			
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
1938	31,60	*)	162,25	19,48	*)
1951	60,40	92,00	298,25	20,25	30,85
1952	72,90	115,70	321,00	22,71	36,04
1953	78,80	121,00	338,42	23,28	35,75
1954	79,50	120,30	352,83	22,53	34,09
1955	89,60	137,20	379,00	23,64	36,20
1956	90,10	137,80	403,67	22,32	34,14
1957	143,20	226,40	420,25	34,07	53,87
1958	144,50	230,60	444,17	32,53	51,92
1959	151,90	243,80	466,83	32,54	52,22
1960	159,60	258,20	508,42	31,39	50,78
1961	167,00	272,10	560,25	29,81	48,57
1962	174,20	286,30	610,67	28,53	46,88
1963	184,50	305,70	647,92	28,48	47,18
1964	198,10	330,10	705,58	28,08	46,78
1965	215,10	360,70	769,08	27,97	46,90
1966	231,70	393,20	824,42	28,10	47,69
1967	251,60	424,70	851,58	29,54	49,87
1968	271,80	456,70	903,50	30,08	50,55
1969	295,20	493,40	986,58	29,92	50,01
1970	312,70	521,10	1111,92	28,12	46,86
1971	327,80	544,80	1244,17	26,35	43,79
1972	346,00 ^{s)}	*)	1337,50 ^{s)}	25,87	*)

*) Statistische Daten fehlen, s) geschätzt.

Quelle: Georg Tietz: Zahlenwerk zur Sozialversicherung in der Bundesrepublik Deutschland. Übersicht Nr. 1 und Nr. 47, Lose-Blatt-Sammlung, einschließlich der 12. Ergänzungslieferung.

Träger zu.“ Bei dem Großteil der Überschüsse handelt es sich also um nichts anderes als um das Spiegelbild des abgesunkenen Rentenniveaus. Diese Milliardenüberschüsse sind die Folge der eingesparten Renten. Diese Mittel gehören den Rentnern.

Rückzahlung der Krankenversicherungsbeiträge

Beseitigt die Rückzahlung der Krankenversicherungsbeiträge der Rentner das Problem des unzureichenden Rentenniveaus?

Die Antwort lautet nein. Die Erstattung der gezahlten Krankenversicherungsbeiträge der Rentner stellt eine Einmalzahlung dar, die an dem aufgezeigten Grundproblem des auf die Dauer unzureichenden Rentenniveaus nichts ändert. Von dieser Zahlung sind übrigens die Rentner ausgeschlossen, die keine oder nicht die volle Zeit Krankenversicherungsbeiträge zu entrichten hatten. Daß mit dieser Rückzahlung der Krankenversicherungsbeiträge das Problem des unzureichenden Rentenniveaus nicht gelöst wird, zeigt sich auch daran, daß mit dieser Maßnahme den Rentnern etwa 1,3 Mrd. DM zufließen (bis 1986 kostet diese Maßnahme einschließlich entgangener Zins und Zinseszinsen 2,6 Mrd. DM), während auf der anderen Seite durch das unzureichende Rentenniveau der Großteil des auf 200 Mrd. DM veranschlagten Vermögens der Rentenversicherung im Jahre 1986 zu Lasten der Rentner zustande kommt.

Abweichung vom Anpassungsmodus

Darf vom bisherigen Rentenanpassungsmodus abgewichen werden? Mit der Rentenreform von 1957 ist das Ziel der Rentenanpassung, die Rentner am Produktivitätszuwachs teilhaben zu lassen, in § 1272 der Reichs-

versicherungsordnung (RVO) gesetzlich verankert worden. Eine bestimmte Methode und ein bestimmter Zeitpunkt ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Es hat sich in den vergangenen Jahren lediglich eine Methode eingebürgert, die bis zum Jahre 1970 der Zielsetzung des Gesetzes auch Rechnung trug. Seitdem erfüllt die routinemäßige Rentenanpassung infolge der nunmehr zwei Jahre anhaltenden Preis- und Lohnentwicklung nicht mehr die an sie zu stellenden Anforderungen. Ein Abweichen von der bisherigen Rentenanpassungsroutine stellt deshalb kein Abweichen vom Gesetzesauftrag dar, sondern ist gegenwärtig allein geeignet, den Gesetzesauftrag überhaupt erst zu erfüllen.

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hat die Konsequenzen aus dieser Tatsache gezogen und mit ihrem Gesetzentwurf zur Sicherung der bruttolohnbezogenen dynamischen Rente eine Art „Regelbindung“ vorgeschlagen, die dem Rentner auf die Dauer eine angemessene Stellung im Einkommensgefüge garantieren und die Gefahr, daß Überschüsse infolge inflationärer Entwicklung zu Lasten der Rentner für andere Zwecke verplant werden, bannen soll.

Warum tritt die CDU/CSU erst jetzt für Rentenniveauerhöhungen ein? Früher war die Preis- und Lohnentwicklung stabiler als heute. Die vierjährige Verzögerung, mit der die Renten den Löhnen folgen, wirkte sich für die Rentner nicht so schlimm aus. Die in den vergangenen Jahren unter der Regierungsverantwortung von CDU/CSU vorgelegten Rentenanpassungsgesetze haben den Rentnern im Durchschnitt Jahr für Jahr real 4,6 % Rentenerhöhung gebracht. Dies trotz des Krankenversicherungsbeitrages, der mit den Stimmen aller SPD-Minister zur Zeit der Großen Koalition beschlossen wurde.

Die Rentenversicherung hatte früher keine überschüssigen Gelder. Erst durch Beitragserhöhungen von 14 % (1957) auf 18 % (1973) konnten die Finanzen der Rentenversicherung konsolidiert werden.

Werden die Bezieher höherer Renten durch eine Rentenniveauerhöhung zu sehr begünstigt? Auch die Rentner mit einer vergleichsweise höheren Rente haben auf Grund langjähriger und hoher Beitragszahlung ein Recht darauf, daß ihre Rente ein angemessenes Verhältnis zu ihrem erarbeiteten Lebensstandard nicht unterschreitet. Eine Absage an Rentenniveauperbesserungen bedeutet letztlich nichts anderes als eine Absage an eine leistungsbezogene Alterssicherung. Davon abgesehen bewirkt die von SPD und FDP durchgesetzte Rentenanpassung von nur 6,3 % genau das gleiche, nur eben für alle Rentner weniger.

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hat im übrigen einen Gesetzentwurf vorgelegt, der besondere Rentenerhöhungen für Kleinstrentner vorsieht.

Genügender Spielraum für eine flexible Altersgrenze

Werden andere Reformen wie zum Beispiel die Einführung einer flexiblen Altersgrenze durch eine Rentenniveauanhebung unmöglich gemacht? Die Antwort lautet nein. Es verbleibt genügend Spielraum, um eine flexible Altersgrenze einzuführen, für die sich die CDU in ihrem Programm einsetzt. Durch ein unabhängiges versicherungsmathematisches Gutachten im Auftrag der CDU/CSU ist erst kürzlich nachgewiesen worden, daß die von der Regierung vorgeschlagene Form der flexiblen Altersgrenze weit weniger kostet, als im Bundesarbeitsministerium berechnet worden war. Diese Form der flexiblen Alters-

grenze ist im übrigen sehr problematisch.

Nur solche Versicherte sollen bereits mit 63 ein Altersruhegeld beziehen können, die 35 Versicherungsjahre nachweisen können. Dies kann aber nur jeder zweite Versicherte. Hier sind Erwartungen geweckt worden, die sich nicht erfüllen werden. Darüber hinaus soll nach den Vorstellungen der Regierung die Weiterarbeit zwischen Vollendung des 63. Lebensjahres und Vollendung des 65. Lebensjahres eingeschränkt werden.

Nach Vollendung des 65. Lebensjahres soll diese Beschränkung wieder entfallen. Das ist eine weitere Ungereimtheit des Regierungskonzepts. Schließlich wird demjenigen, der länger arbeitet und nur kürzere Zeit seine Rente bezieht, ein Ausgleich für die kürzere Rentenlaufdauer verweigert.

Mein Kollege Adolf Müller hat im Deutschen Bundestag für unsere Fraktion erklärt: „Hier sind die Proportionen falsch verteilt. Ich werfe der Bundesregierung vor, daß sie die Anhebung des

Rentenniveaus und die Einführung einer flexiblen Altersgrenze als einander ausschließende Maßnahmen konzipiert hat. Diese einseitige Betrachtungsweise ist falsch; beide Maßnahmen sind miteinander kombinierbar.“

Was nutzt eine flexible Altersgrenze, wenn man nicht genügend Geld für einen sorglosen Lebensabend erhält. Deshalb und um den heutigen Rentnern Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, muß zuerst das Rentenniveau angehoben werden.

Versicherungsgerechtigkeit muß berücksichtigt werden

Rudolf Hoernigk, Frankfurt

Die für die nächsten eineinhalb Jahrzehnte zu erwartende überaus günstige Finanzentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherungen — man schätzt bei Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage, d. h. ohne Leistungsverbesserungen, eine über die gesetzlich vorgesehene Liquiditätsreserve hinausgehende Rücklage von ca. 100 Mrd. DM — veranlaßte den Gesetzgeber zu finanzwirksamen Reformplänen, die im Entwurf eines Rentenreformgesetzes der Bundesregierung (zusammengefaßt sind¹⁾).

Diese aufgrund einer optimistischen Prognose für die kommenden Jahre für günstig erachtete Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherungen mag Bundesregierung und Parlament ermuntern haben, Leistungsverbesserungen für die in der Rentenversicherung zusammengeschlosse-

nen Bevölkerungsgruppen zu gewähren und auch, wie es im Gesetzentwurf heißt, „Gesellschaftsgruppen, insbesondere Selbständige, mithelfende Familienangehörige und Hausfrauen den Beitritt zur gesetzlichen Rentenversicherung auf freiwilliger Grundlage zu eröffnen“.

Bedenken gegen Gesetzentwurf

Auch wenn, was in diesem Zusammenhang nicht untersucht werden soll, zu unterstellen ist, daß die Finanzentwicklung diesen günstigen Verlauf nimmt und alle im Gesetzentwurf vorgesehenen Leistungsverbesserungen in dem geschätzten Ausmaß sich halten werden, bleiben bei fast allen Einzelmaßnahmen des Gesetzentwurfs Bedenken, ob sie aus der Sicht versicherungsgerechter und versicherungstechnischer Überlegungen vertretbar sind, mögen sie auch noch so sehr sozialpolitische Effekte anstreben. Handelt es sich bei die-

sen Leistungsverbesserungen nicht doch um Versorgungs- bzw. Sozialhilfemaßnahmen für einzelne Personengruppen nach finalen Gesichtspunkten, die dem Versicherungs- (modifiziert auch Sozialversicherungs-)Prinzip, das kausal bedingt ist, nicht adäquat sind, zumal sie zum Teil zu eigentlich nicht zumutbaren Belastungen der Solidargemeinschaft der Pflichtversicherten führen? Am Beispiel der „flexiblen Altersgrenze“, wohl der wesentlichsten der vorgesehenen Gesetzesänderungen, sollen diese Thesen erörtert und vertieft werden. Mit der flexiblen Altersgrenze soll dem Versicherten, der bisher, von den beiden Ausnahmen des sogenannten vorgezogenen Altersruhegeldes für 60-jährige Frauen und 60-jährige Versicherte nach einem Jahr Arbeitslosigkeit abgesehen, erst mit der Vollendung des 65. Lebensjahres und erfüllter Wartezeit das Altersruhegeld in Anspruch nehmen kann, die Mög-

¹⁾ Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz — RRG, Bundestagsdrucksache VI/2916).

lichkeit gegeben werden, bereits zwei Jahre früher mit Vollendung des 63. Lebensjahres unter bestimmten Umständen das Altersruhegeld zu beziehen.

Herabsetzung der Altersgrenze

Unbestritten ist, daß sich ältere Arbeitnehmer vielfach den Anforderungen am Arbeitsplatz nicht mehr gewachsen fühlen, obwohl ihnen der Status der Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit vom Arzt bzw. Versicherungsträger nach den hierfür maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften nicht zuerkannt wird, d. h. also, sie die Rente noch nicht beanspruchen können. Der Gesetzentwurf will hierfür durch Herabsetzung der Altersgrenze Abhilfe schaffen. Absicht ist, dem älteren Arbeitnehmer, bei für ihn ungünstigen Konjunktursituationen und Arbeitsmarktverhältnissen, den Entschluß, aus dem Arbeitsleben auszuscheiden, zu erleichtern.

Gegenüber dem vorgesehenen Normalfall, für den sozusagen das Risiko kalkuliert ist, ergeben sich für die Rentenberechnung folgende Überlegungen:

Bei versicherungsgerechter Berechnung müßten, da ja die Laufzeit der Rente verlängert wird und gegenüber dem Normalfall Beiträge ausfallen, Abschläge gemacht werden.

Um dem Rentner in den Genuß einer dem Alter von 65 Jahren entsprechenden Rente zu bringen, ist die Forderung erhoben worden, Zuschläge in Form von Zurechnungszeiten besonderer Art zu gewähren.

Die Rente wird nach der für Altersrenten vorgesehenen Berechnungsgrundlage entsprechend den bis zum Rentenbeginn entrichteten Beiträgen und zurückgelegten Zeiten berechnet.

Der zweite Punkt ist zwar hier und da als Wunschvorstellung behandelt, aber wohl doch als

versicherungsmäßig nicht vertretbar fallen gelassen worden. Der Regierungsentwurf sieht die dritte Lösung vor, bei der auf versicherungsmathematische Abschläge verzichtet wird. Damit verläßt man das System der Versicherung, da es hier der freien Entscheidung des Versicherten überlassen bleibt, den Versicherungsfall für gegeben zu erachten.

Bisher gab es in der gesetzlichen Rentenversicherung von dem für alle Versicherten vorgesehenen Versicherungsfall für das Altersruhegeld mit Vollendung des 65. Lebensjahres nur zwei Ausnahmeregelungen. Dies sind:

Versicherte bei Vollendung des 60. Lebensjahres und einjähriger unentwegter Arbeitslosigkeit.

Frauen bei Vollendung des 60. Lebensjahres und vorangegangener versicherungspflichtiger Beschäftigung von mehr als 10 Jahren innerhalb der letzten 20 Jahre.

Im ersten Fall handelt es sich um objektivierbare Tatbestände, die wie auch die Fälle vorzeitiger Rentengewährung bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit nicht vom freien Entschluß des Versicherten abhängen, also als echte in das Gesamtrisiko der Versicherung einbezogene Fälle gelten können.

Im zweiten Fall ist zwar diese Voraussetzung nicht gegeben; aber das hier zunächst als Bevorzugung der Frau erscheinende Recht auf vorzeitigem Altersrentenbeginn läßt sich noch dadurch rechtfertigen, daß es sich hier um Personen mit langen Beitragszeiten handelt, aus deren Rente in der Regel auch kein Hinterbliebenenrentenanspruch erwächst und sich insoweit gegenüber der Versichertengemeinschaft ein Ausgleich ergibt. Immerhin ist auch diese Vorschrift nicht ganz unter das Ver-

sicherungsprinzip zu subsumieren. Im übrigen wird in beiden Fällen insofern der Ausnahmeharakter dokumentiert, als die sonst bei allen Rentengewährungen bestehende Unbedingtheit des Rechtsanspruches eingeschränkt ist, da bei Inanspruchnahme der Rente zwischen dem 60. und 65. Lebensjahr keinerlei nennenswerte Beschäftigung gegen Entgelt oder einkommensrelevante Tätigkeit ausgeübt werden darf.

Einschränkende Bedingungen

Bei der im Gesetzentwurf vorgesehenen Möglichkeit, mit 63 Jahren das Altersruhegeld in Anspruch zu nehmen, wären keine Bedenken zu erheben, wenn man schlechthin die Altersgrenze vom 65. auf das 63. Lebensjahr herabgesetzt hätte. Dies erschien der Bundesregierung aus finanziellen und auch wohl aus arbeitsmarktpolitischen Gründen nicht tragbar. Im Gesetzentwurf werden daher an die Gewährung der Rente bereits bei Vollendung des 63. Lebensjahres zwei die mögliche Zahl der Antragsteller einschränkende Bedingungen geknüpft:

eine objektive Begrenzung der möglichen Antragsteller durch den erforderlichen Nachweis von 35 anrechnungsfähigen Versicherungsjahren (420 Kalendermonate), wozu auch Ausfallzeiten gehören. Von dieser Zeit müssen mindestens 180 Monate Versicherungszeit (Beitrags- und Ersatzzeit) nachgewiesen sein;

eine die Antragsfreudigkeit beeinträchtigende Vorschrift, die besagt, daß neben dem Altersruhegeld zwischen dem 63. und der Vollendung des 65. Lebensjahres nur noch ein Verdienst bis zur Höhe von einem Viertel der Beitragsbemessungsgrenze zulässig ist (1972 = 2100,- DM monatlich, davon $\frac{1}{4}$ = 525,- DM).

Während für den Altersrentenanspruch bei Vollendung des 65.

Lebensjahres nur 180 Monate Beitrags- und Ersatzzeiten verlangt werden, schränkt die erste Bedingung den Kreis der Berechtigten auf solche Personen ein, die eine längere Versicherungszeit nachweisen müssen. Hierbei unterstellt man wohl, daß sich Renten ergeben werden, die über dem Durchschnitt liegen. Aber es bleibt trotz dieser Einschränkung eine versicherungstechnisch nicht gerechtfertigte Verletzung des Äquivalenzgrundsatzes, sofern keine Abschläge von der Rente vorgenommen werden.

Unterschiedliche Beurteilungen

Dieser Gesichtspunkt wird auch, wie sich unter anderem bei der Anhörung der Sachverständigen vor dem Bundestagsausschuß für Arbeit und Sozialordnung gezeigt hat, von den Vertretern der Arbeitgeberorganisation und denen der Gewerkschaften unterschiedlich, d. h. entgegengesetzt, beurteilt. Der Vertreter der Arbeitgeberorganisation setzte sich bei aller Befürwortung einer „flexiblen Altersgrenze“ für versicherungsmathematisch zu errechnende Abschläge bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Altersrente, d. h. vor Vollendung des 65. Lebensjahres, ein.

Der Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes erhob als Idealforderung sogar eine generelle Herabsetzung der Altersgrenze, räumte aber ein, daß dies vorerst aus finanziellen Gründen nicht möglich sei. Er kam dann zu der durchaus richtigen Auffassung, daß versicherungsmathematische Abschläge im Prinzip dahin führen, daß der

einzelne Versicherte diese Leistungsverbesserung selbst bezahlen würde. Er schließt daran aber die lapidare Folgerung, daß die Abschläge für die Gewerkschaften nicht akzeptabel seien. Man sieht zwar die versicherungsrechtliche Widersprüchlichkeit der Entwurfsfassung, will sie aber dennoch aufrecht erhalten.

Die zweite einschränkende Bedingung der Inanspruchnahme einer vorzeitigen Altersrente paßt überhaupt nicht in versicherungsrechtliche Überlegungen und dient nur dazu, die objektiv durch die erste Bedingung begrenzte Zahl der möglichen Berechtigten noch weiter herabzusetzen, indem ihnen Weiterarbeit in beliebigem Ausmaß verwehrt wird. Unter dem Gesichtspunkt der Versicherungsgerechtigkeit ist kein Zusammenhang zwischen Weiterarbeit und Inanspruchnahme der Rente gegeben. Schließlich ergibt sich bei dieser sehr schematischen Nebenverdienstbegrenzung eine (gewollte?) Nivellierung zu Gunsten derjenigen Versicherten mit bisher niedrigem Verdienst, für die eine Höchstbegrenzung des Nebenverdienstes auf 525,- DM im Monat kaum eine Einschränkung bedeutet, während insbesondere höherverdienende Angestellte, wenn sie diese Beschränkung im Nebenverdienst genau einhalten wollten, sich zur Rente unter diesen Umständen wohl schwer entschließen werden.

Einseitige Flexibilität

In der Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung wird wiederholt von einer

flexiblen Altersgrenze gesprochen. Zu einer solchen Flexibilität würde gehören, daß man auch eine flexible Grenze nach oben, d. h. Inanspruchnahme der Rente erst nach der Vollendung des 65. Lebensjahres vorsieht. Der Regierungsentwurf sagt dazu nichts. In der Befragung der Sachverständigen ist dieses Problem auch erörtert worden, wobei von seiten der Sozialpartner die Möglichkeit nicht abgelehnt wurde, von seiten der Gewerkschaften aber geltend gemacht wurde, daß davon nach ausländischen Erfahrungen (Schweden) wenig Gebrauch gemacht werde. Eine Gewerkschaft warnte sogar mit Recht vor einer solchen Regelung. Es wurde gesagt, daß selbst dann, wenn für eine spätere Inanspruchnahme der Rente ein Zuschlag gewährt würde²⁾, man sinnvoller handeln würde, wenn man die Rente mit dem frühestmöglichen Zeitpunkt in Anspruch nimmt, und falls man sie zunächst nicht benötigt, gewinnbringend anlegt. Die Konzeption des Regierungsentwurfs zur flexiblen Altersgrenze würde wegen der nicht vorgesehenen Abschläge eine Gesamtbelastung bis 1985 von 66 Mrd. ergeben, wobei unterstellt wird, daß von den in Betracht kommenden Berechtigten, deren mögliche Zahl bis 1985 geschätzt wird, nur 80 % von dem Recht der vorzeitigen Inanspruchnahme des Altersruhegeldes Gebrauch machen. Diese 66 Mrd. DM, die zunächst für 1973 anteilig etwa 250 000 Personen, bis 1985 weiteren 1,1 Mill. Personen zugute kämen, müßten von der

²⁾ Dieser müßte sich etwa bei 7% pro anno halten, vgl. Tabelle bei Hasso Härlen: Zur Rentenreform. In: Versicherungswirtschaft, 25. Jg. (1970), H. 13, S. 793.

VEREINSBANK IN HAMBURG

Zentrale: Hamburg 11 · Alter Wall 20-30 · Telefon 36 10 61

ÜBER 60 FILIALEN UND ZWEIGSTELLEN IN HAMBURG, CUXHAVEN UND KIEL

Versichertengemeinschaft aufgebracht werden, würden also den zu erwartenden Überschuß von 100 Mrd. DM zum großen Teil aufzehren. Würde man versicherungsgerecht vorgehen, d. h. entsprechende Abschläge (etwa 6 $\frac{1}{2}$ % pro anno) bei vorzeitiger Rentengewährung festsetzen, würde sich diese Maßnahme im wesentlichen kostenneutral auswirken.

Schließlich stört die vorgesehene Beschränkung hinsichtlich der Weiterarbeit von Rentnern, die bei der Einführung von Abschlägen gar nicht zur Diskussion stände, die Unbedingtheit des Leistungsanspruchs, wie sie einer Versicherung eigentlich adäquat ist.

Nachholen der Anpassung

Ganz anders liegen die Probleme bei der mit dem Gesetzentwurf der CDU/CSU³⁾ vorgeschlagenen vorzeitigen Rentenanpassung. Hierbei handelt es sich um die Nachholung der 1958 unterlassenen Anpassung der Bestandsrenten. Diese hinken gegenüber den jeweils im Kalenderjahr neu festgestellten Renten um den Anpassungsprozentsatz des Vorjahres nach. Der Bundestag hatte die Anpassung wohl aus finanziellen Vorsichtsüberlegungen unterlassen. Die Anpassung der laufenden Renten wurde nach der Rentenreformkonzeption des Jahres 1957 mit Bedacht in einem zeitlichen Abstand zur Lohn- und Gehaltsentwicklung unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und im Hinblick auf die Finanzlage der Rentenversicherung gehalten. Allerdings ging man damals wohl von einer wesentlich langsameren Lohnentwicklung und größerer Stabilität der Preise aus.

Seitdem ist insbesondere von seiten der Versicherten über die

³⁾ Entwurf eines 15. Gesetzes über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen (15. RAG, Bundestagsdrucksache VI/2585).

Gewerkschaften immer wieder die Forderung erhoben worden, diese im Jahre 1958 unterlassene Anpassung nachzuholen. Zur Zeit allerdings geben die Gewerkschaften, wenn es sich um die Entscheidung von Prioritäten handelt, der Einführung der flexiblen Altersgrenze den Vorzug.

Der Entwurf der CDU sieht vor, daß die nach der bisherigen Praxis erst zum Januar 1973 vorzunehmende Anpassung der Bestandsrenten bereits ein halbes Jahr früher vorgenommen wird und entsprechend auch in den folgenden Jahren verfahren werden soll. Der zusätzliche Finanzbedarf für diese Maßnahme wird bis zum Jahre 1985 auf 52 Mrd. DM geschätzt, wozu noch ein Betrag von 6 Mrd. DM Mehraufwand für die Rentnerkrankenversicherung hinzukäme, da diese Beträge ja im festen Prozentsatz zu den gesamten Rentenausgaben stehen, wenn man es bei der bisherigen gesetzlichen Regelung beläßt, obwohl die Zahl der Rentner sich mit der Voziehung der Anpassung nicht erhöht und auch der Anteil je Rentner nicht steigt, worauf bei der Anhörung der Sachverständigen im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages am 20. 1. 1972 hingewiesen wurde.

Systemkonforme Anpassung

In dieser Sitzung ist auch mehrfach die Frage erörtert worden, wem denn die zu erwartenden Überschüsse der nächsten Jahre zugute kommen sollten. Es wurde die Auffassung vertreten, daß die Beitragserhöhungen, auf denen neben der nicht vorhersehbaren Lohnexplosion ein wesentlicher Teil der Überschüsse basiert, seinerzeit ausschließlich zur Bewältigung des „Rentenberges“ gedacht waren. Man zog daraus die Schlußfolgerung, daß die nicht erwarteten Überschüsse, da die Finanzierung nunmehr ja auf dem reinen Umlagever-

fahren beruht, auch zunächst den Rentnern zukommen sollten. Aus dieser Überlegung hätte die Nachholung der Anpassung Vorrang vor der flexiblen Altersgrenze. Auch der Einwand, die Rentenanhhebung entsprechend dem Gesetzentwurf der CDU sei systemwidrig und sei nicht mit der Rentenformel vereinbar, ist nicht haltbar. Die gesetzlich festgelegte Methode der Festsetzung neuer Renten wird von der Anpassung nicht berührt. Für diese jeweils durch Gesetz vorzunehmende Anpassung hat der Gesetzgeber insoweit freie Hand.

Berücksichtigt man im übrigen noch, daß seit 1970 bei einer starken Lohnerhöhung der Anteil der Bestandsrenten an den gleichzeitig erzielten Bruttoverdiensten der aktiven Arbeitnehmer im Durchschnitt auf etwa 42 % absank, ist der Wunsch auf Anhebung der Bestandsrenten verständlich und auch, da er allen Empfängern laufender Renten zugute käme, gerechtfertigt, zumal auch jeder aktive Versicherte, wenn er einmal Rentner wird, Nutznießer dieser Maßnahme wird. Dem Gesichtspunkt der Versicherungsgerechtigkeit ist also Rechnung getragen.

Wenn, wie zu erwarten ist, bis 1985 ein verfügbarer Überschuß in den gesetzlichen Rentenversicherungen von ca. 100 Mrd. DM gegeben ist, sollte die Rentenanpassung entsprechend dem Gesetzentwurf der CDU vorgenommen werden. Für die flexible Altersgrenze ergäbe sich dann allerdings nur eine Lösung in der oben dargelegten kostenneutralen Form, d. h. mit entsprechenden Abschlägen bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Rente. Vielleicht ergibt sich dann bei genauerer Kalkulation noch die Möglichkeit, von der für 1973 gesetzlich vorgesehenen Beitragserhöhung auf 18 % des versicherten Entgelts abzusehen.